



Merseburger Kreis-Blatt.

Neun und Zwanzigster Jahrgang.

1. Quartal.

Mittwoch den 14. Februar 1855.

Stück 13.

Bekanntmachungen.

Da der mit dem hiesigen Schornsteinfegermeister Ledig unterm 22. December 1835 abgeschlossene Contract wegen des Reinigens der Essen in den Ortschaften der vormaligen Amtsbezirke Merseburg und Lauchstädt durch die Trennung dieser beiden Bezirke und durch die erfolgte Annahme eines eigenen Schornsteinfegermeisters für den Lauchstädter Bezirk erloschen ist, so habe ich für den ic. Ledig wegen des ferneren Fegens der Essen in den mittel- und unmittelbaren Ortschaften des Merseburger Kehrbezirks unterm 14. November v. J. das nachstehende Regulativ entworfen, welches ich hiermit zur Kenntniß der betreffenden Dominien, Ortsrichter und Gemeinden bringe unter dem Bemerken, daß durch dieses Regulativ die Seitens der hiesigen Königlichen Regierung und des Magistrats zu Merseburg mit dem ic. Ledig resp. unterm 18. Juni 1835 und 1. März 1836 wegen des Reinigens der Essen ic. in den Königlichen Gebäuden und in den Häusern der hiesigen Stadt abgeschlossenen Contracte in keiner Weise berührt werden, dieselben vielmehr noch volle Gültigkeit behalten.

Regulativ.

1) Der Schornsteinfegermeister Ledig besorgt auch fernerhin mit Vorbehalt der Aufhebung oder Abänderung des gegenwärtigen Regulativs, und ohne in einem solchen Falle ein Widerspruchs- oder Entschädigungs-Recht seiner Seits geltend machen zu können, das Reinigen sämmtlicher Schornsteine und Kamine ic. in den zum Kehrbezirk Merseburg gehörigen Rittergütern und Gemeinden Agendorf, Benkendorf, Benndorf, Beuchlig, Blößen, Burgliebenau, Collenbey, Corbetha, Creypau, Cröllwitz, Daspiß, Frankleben, Geusau, Göhlisch, Hohenweiden, Holleben, Kirchfahrendorf, Körbisdorf, Kößchen, Kriegsdorf, Kennewitz, Leuna mit Osdendorf, Löpiß, Lössen, Meuschau, Naundorf, Neukirchen, Niederbeuna, Oberbeuna, Ostrau, Passendorf mit Angersdorf, Porbiß mit Poppitz, Preßsch, Rattmannsdorf, Reipisch, Rockendorf, Köpzig, Rössen, Runstädt, Schkopau, Schladebach, Schleitau, Spergau, Tragarth, Trebnitz, Venenien mit Fasanerie, Wallendorf, Vorwerk Werder, Wölkau, Wüsteneusch und Zscherben, und verpflichtet sich

2) die Schornsteine in den Wohngebäuden alljährlich viermal, die Essen der Backöfen, Brauereien und Brennereien hingegen alljährlich sechs mal gründlich zu fegen oder durch seine Leute unter seiner Verantwortlichkeit fegen zu lassen, auch außerdem auf jedesmaliges Verlangen der Ortsbehörde, wenn diese es für nothwendig erachten sollte, sich zum Fegen der Schornsteine einzufinden.

3) Alle hierbei von ihm oder seinen Leuten entdeckten Mängel an den Essen, Kaminen, Schläuchen, Röhren und dergl. Anlagen, wodurch Feuergefahr entstehen könnte, hat der ic. Ledig sofort der betreffenden Ortsbehörde zur unverzüglichen Anordnung der nöthigen Maßregeln Behufs der Abhülfe anzuzeigen und, wenn dies keinen Erfolg haben sollte, die erforderliche Anzeige an den Kreislandrath zu erstatten.

4) Wenn von Polizei wegen jährliche Essen-Revisionen oder Feuer-Visitationen angeordnet werden, ist Ledig verpflichtet, denselben persönlich beizuwohnen.

5) Bei entstehenden Feuern in den obengenannten Bezirksortschaften muß sich der ic. Ledig mit einigen seiner Leute sofort nach der Brandstätte begeben und alle nur mögliche Hülfe leisten.

6) Das Fegen der Essen muß den Hauseigenthümern oder deren Stellvertretern durch den Schornsteinfeger oder seine Leute wenigstens Einen Tag vorher angekündigt werden.

Widersprüche oder Weigerungen Seitens der Hauswirthe oder der Hausbewohner können und dürfen nicht berücksichtigt werden. Dagegen ist der ic. Ledig verpflichtet, sich so einzurichten, daß das Fegen der Schornsteine ic. in den Wohnhäusern während der Erndte und namentlich in den Monaten August und September in der Regel nicht vorgenommen wird.

7) Jeder Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter hält zu seiner Legitimation ein Buch, worin der Essenkehrer den Tag der erfolgten Reinigung und die Zahl der gefegten Essen und Kamine deutlich bemerkt.

8) Der ic. Ledig muß seine Leute (Gesellen und Lehrlinge) in Bezug auf das Reinigen der Essen, sowie rücksichtlich der vollständigen Erfüllung des gegenwärtigen Regulativs überhaupt, in allen Stücken vertreten und wird wegen etwaniger Vernachlässigungen, es mögen dieselben er selbst oder seine Leute sich zu Schulden kommen lassen, vorbehaltlich aller Entschädigungs-Ansprüche Seitens der Hauseigenthümer oder Pächter, auf diesfallige Anzeigen vom Kreislandrath mit Ordnungsstrafe bis zu 5 Thlr. belegt, muß sich auch gefallen lassen, wenn bei fortgesetzter Nachlässigkeit oder Unzuverlässigkeit ihm der übertragene Kehrbezirk entzogen wird. Auch in diesem Falle steht dem ic. Ledig ein Entschädigungs-Anspruch nicht zu, vielmehr entsagt derselbe einem solchen hiermit ausdrücklich.

9) Die zum Kehren der Essen erforderlichen Beesen hat der Schornsteinfegermeister Ledig auf seine eigenen Kosten zu halten und werden von seinen Leuten überall mit zur Stelle gebracht. Dasselbe ist der Fall mit den zum Reinigen der russischen Essen erforderlichen Geräthschaften. Dafür darf dem Hausbesitzer oder Pächter unter keinem Vorwande irgend etwas abverlangt werden. Dagegen sind die letzteren verbunden, die erforderlichen Leitern dem Schornsteinfeger unentgeltlich zu halten oder demselben beim Reinigen der Essen zu stellen.

10) Die Lohnsätze, welche für das Reinigen der Schornsteine dem *ic.* Ledig jedesmal von dem Hauswirth oder seinem Stellvertreter zu entrichten sind, sind in Gemäßheit des §. 92. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 von dem Kreislandrath mit Zustimmung des *ic.* Ledig in folgender Art festgesetzt worden:

- | | |
|--|--|
| a) für das Fegen resp. Reinigen eines besteigbaren oder eines russischen Schornsteins, | b) für das Ausbrennen eines russischen Schornsteins, |
| aa) in einem einstöckigen Hause . . . 1 Egr. — Pf., | aa) in einem einstöckigen Hause . . . 5 Egr. — Pf., |
| bb) in einem zweistöckigen Hause . . . 1 = 6 = | bb) in einem zweistöckigen Hause . . . 7 = 6 = |
| cc) in einem drei- und mehrstöckigen Hause 2 = — = | cc) in einem drei- und mehrstöckigen Hause 10 = — = |

Kamine mit den zugehörigen Schornsteinröhren, sowie russische Schornsteine, welche erst von einem der obern Stockwerke des Gebäudes ausgehen, werden dabei so berechnet, daß die unteren Stockwerke, durch welche dieselben nicht führen, nicht mitgezählt werden, so daß z. B. ein Kamin mit zugehörigem Schornsteinrohr oder ein russischer Schornstein, welcher erst in dem 3. Stockwerke eines dreistöckigen Hauses oder in dem 2. Stockwerke eines zweistöckigen Hauses anfängt, dem Schornsteine in einem einstöckigen Hause, resp. wenn er in dem 2. Stockwerke eines dreistöckigen Hauses anfängt, dem Schornsteine eines zweistöckigen Hauses gleichgestellt wird.

11) Die Bezahlung der in vorstehendem Paragraphen festgesetzten Lohnsätze für Armenhäuser und Communalgebäude erhält der *ic.* Ledig aus der Armen- resp. aus der Gemeindefasse des betreffenden Ortes.

12) Das gegenwärtige Regulativ ganz aufzuheben oder zu verändern, steht lediglich nur dem Kreislandrath zu und kann auf den einseitigen Antrag des Schornsteinfegermeisters Ledig daran nichts geändert werden. Hält der Kreislandrath die Auflösung oder eine Abänderung des Regulativs nach seinem Ermessen für nöthig, so wird dies derselbe dem *ic.* Ledig vier Wochen vorher ankündigen.

13) Andern Schornsteinfegern innerhalb des Merseburger Kreisbezirks ist die Ausübung des Gewerbes bei der in §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angeordneten Strafe unterfagt.

Merseburg, den 30. Januar 1855.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Nachbar und Einwohner Friedrich August Mahler zu Spergau unterm 31. v. Mts. als Ortsrichter für die dortige Gemeinde bestätigt und vereidigt ist.

Merseburg, den 1. Februar 1855.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Bekanntmachung. Es sind in hiesiger Stadt 5 Silbergroschen, zumeist in Pfennigstücken bestehend, gefunden worden.

Das Geld kann von dem sich legitimirenden Eigenthümer im Polizei-Büreau in Empfang genommen werden.

Merseburg, den 8. Februar 1855.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die Haus- und Scheunenbesitzer der Gesamtstadt Merseburg werden hierdurch aufgefordert, die Brandkassenbeiträge für das II. Semester 1854 nach 4 Egr. 7 Pf. vom Hundert der beitragspflichtigen Summen binnen längstens 14 Tagen an unsere Stadt-Hauptkasse zu berichtigen.

Merseburg, den 9. Februar 1855.

Der Magistrat.

Suppen-Anstalt betreffend.

Den laut gewordenen Wünschen nachzukommen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß von jetzt an auch Suppenkarten, die auf keinen bestimmten Tag lauten, zu dem bekannnten Preise verabreicht werden. Dieselben müssen jedoch vor dem Verbrauch jedesmal bis Abends 7 Uhr bei einem der Herren, die den Verkauf der Suppenkarten gütigst übernommen haben, gegen Tages-Suppenkarten umgetauscht werden.

Merseburg, den 12. Februar 1855.

Das Comité.

Logisvermiethung.

Ein freundlich möblirtes Zimmer nebst Kammer ist zu vermieten und vom 1. März an zu beziehen, Dom Nr. 242. beim Maler Sörensen.

In der mittleren Etage ist eine Familienwohnung nebst allem Zubehör zum 1. Juli d. J. zu vermieten.

v. Galasj.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Kreisgericht Merseburg, I. Abtheilung.
Auf den Antrag der verehel. Kobitsch, Rosalie Rosamunde geb. Pabst zu Halle, soll das derselben und dem minderjährigen Handlungs-Commis Hugo Otto Pabst gehörige, zu Merseburg belegene, unter Nr. 329. des Hypothekenbuchs eingetragene Wohnhaus mit Neben- und Hintergebäuden, Hof und Garten, ingleichen einer jetzt dazu gezogenen, früher Heynischen Scheunenstätte, abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau II. einzusehenden Taxe auf 5953 Thlr. 12 Egr. 6 Pf., auf

den 16. Mai 1855, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Kreisgerichtsstelle ertheilungshalber subhastirt werden. Merseburg, den 28. October 1854.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Kreisgericht Merseburg, I. Abtheilung.
Das in dem Dorfe Röglich belegene, den Kohlmannschen Erben gehörige Wohnhaus nebst Scheune, Stall und Garten *ic.*, Nr. 30. des Haus-Hypothekenbuchs von Röglich, abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau II. einzusehenden Taxe auf 453 Thlr. 20 Egr. 10 Pf.,

soll auf den 14. Mai 1855, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle hier nothwendig subhastirt werden.

Ballhandschuhe, in großer Auswahl, empfiehlt
C. W. Sellwig, der Stadtkirche gegenüber.

Schöne große böhmische Pflaumen à Pfd. 2½ Egr. und Schweine-Schmalz empfing und empfiehlt bestens

Louis Lautenschläger, Gotthardtsstraße.

Merztliches Gutachten über Dr. Koch's Kräuter-Bonbons.*)

Die aus Pflanzensäften bestehenden Dr. Koch'schen **Kräuter-Bonbons** haben sich mir vor allen andern oft in öffentlichen Blättern gerühmten und angepriesenen Brustcaramellen, Pate-pectorale ic. bei Husten, Heiserkeit und katarthalschen Brustbeschwerden durch ihre besänftigende Wirkung bewährt. Sie besänftigen und kräftigen durch ihre mildnährenden und stärkenden Bestandtheile die gereizten und erschlafften Bronchialschleimhäute und zeichnen sich noch besonders vor allen übrigen Caramellen ic. aus, daß sie von den Verdauungs-Organen gut vertragen werden und keinerlei Danungsbeschwerden, weder Säure noch Verschleimung, erzeugen oder hinterlassen.

Berlin, den 24. August 1854.

Dr. med. **Freiherr v. Belfer-Berensberg**, pract. Arzt ic.

*) In Originalschachteln zu 5 und 10 Sgr. ächt vorrätzig in der **Garcke'schen** Buchhandlung.

Freiwilliger Verkauf.

Die zum Nachlasse des Kossathen Christian Friedrich Winter zu Bennewitz gehörigen Grundstücke, als:

- 1) das Kossathengut Nr. 2. zu Bennewitz, wozu nach dem Separationsrezesse 105 Morgen 136 Ruthen Land gehören, abgeschätzt auf 7987 Thlr. 15 Sgr.,
- 2) der Ackerplan Nr. 129. in der Rasnitzer Feldmark, von 24 Morgen 26 Ruthen, gerichtlich auf 1925 Thlr. abgeschätzt,
- 3) eine Wiese in der Rasnitzer Aue von 1 Morgen 161 Ruthen, abgeschätzt auf 180 Thlr.,
- 4) ein Acker 2 Ruthen Wiese in der Lössener Feldflur und ein dazu gehöriger Wiesenfleck von 32 Ruthen, abgeschätzt auf 150 Thlr.,

wovon Lage, Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur, 2 Treppen hoch, Zimmer 26., einzusehen sind, sollen im Wege der freiwilligen Subhastation, Behufs der Auseinandersetzung, auf

den 28. Februar 1855, Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle zu Bennewitz, im Kossathengute Nr. 2., meistbietend verkauft werden.

Halle a. d. S., den 22. December 1854.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Grundstücks-Verkauf.

Veränderungshalber beabsichtige ich mein hier an der lebhaftesten Straße belegenes Wohnhaus nebst Scheune, Ställen und dem daranstoßenden Obst- und Gemüsegarten, ca. 1½ Morgen Flächeninhalt, schleunigst aus freier Hand zu verkaufen, und können Kauflustige täglich mit mir unterhandeln.

Unterhändler werden höflichst verboten.

Schaffstedt, den 9. Februar 1855.

Carl Boße.

Freiwilliger Grundstücksverkauf.

Familien-Verhältnisse wegen bin ich gesonnen, das mir zugehörige und in Leuna bei Merseburg belegene Schenklokal mit ca. unmittelbar daran stoßenden 2 Morgen Garten nebst 2 Morgen Feld, Sonnabend, als

den 24. Februar c., Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle freiwillig meistbietend zu verkaufen, und lade daher Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch ergebenst ein, daß die Verkaufsbedingungen im Termine vorher bekannt gemacht werden sollen.

Leuna, den 12. Februar 1855.

Louise Rolle.



2 Läufer Schweine, c. 1½ Jahr alt, gut angefüttert, sind auf der Bergschenke bei Wegwitz aus freier Hand zu verkaufen und wollen sich Käufer beim Unterzeichneten melden.

Schäffer.

Gummi-Schuhe

in allen Größen

bei

Gustav Lott.

Auction.

In Folge gerichtlichen Auftrags sollen auf den 20. Februar d. J., von Vormittags 9 Uhr ab, im Hause des hiesigen Deconomen Herrn Horn die zum Nachlasse der verstorbenen Wittve Bramson von hier gehörigen Gegenstände, als: goldene Ringe, Uhren, Silbergeschirr, Porzellan, Gläser, Leinwand, Betten, Meubles, Hausgeräthe und sonstige Effecten, gegen sofortige Zahlung in Preussischem Courant öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lauchstädt, den 10. Februar 1855.

Zoberbier, Actuar.

Nutz- und Brennholz-Auction.

In dem **Ritzener Ritterguts**-Holze auf der sogenannten Viehweide ohnweit Rizen und Kleinschorlopp sollen

Montag den 19. Februar a. c., früh 10 Uhr,
120 Stück eichene Klöber bis zu 44 Fuß Länge und 46 Zoll untere Stärke rheinländisch Maas,

Dienstag den 20. Februar, früh 10 Uhr,

80 Klaftern eichene Scheite und Zaden,

40 Klaftern Stöcke,

80 Haufen Abraum,

meistbietend, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, verkauft werden.

Schenk- und Backhaus-Verpachtung.

Das der hiesigen Gemeinde gehörige, neu erbaute Schenk- und Backhaus, nahe der Stadt Mücheln gelegen, welches auf den 1. Juli d. J. zum ersten Male pachtilos wird, soll auf 6 Jahre verpachtet werden.

Hierzu steht Termin auf

den 2. April, Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Schenke an, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch vorher eingesehen werden.

St. Micheln, den 10. Februar 1855.

Die Commun-Vorsteher.

Thüringer Pflaumen, groß und süß, à Pfd. 1½ Sgr., sowie gutkochende **Erbsen**, **Linsen** und **Bohnen**, empfiehlt billigt

Reinh. Bergmann am Markte.

Von dem so beliebten **homöop. Gesundheits-Caffee** erhielt neue Sendung und empfehle diesen à Pfd. 2½ Sgr., 14 Pfd. p. 1 Thlr.

F. L. Schulze, Domplatz.

Schöne **Catharinen-Pflaumen** à Pfd. 2½ und 3½ Sgr. erhielt

F. L. Schulze, Domplatz.

ff. Melis in Broden à Pfd. 4½ Sgr., **ff. Raffinade** à Pfd. 4 Sgr. 9 Pf. und 5 Sgr., weißen klaren indischen **Zucker** à Pfd. 4 Sgr., frische **Schmelzbutter** und **Salzbutter** empfiehlt

F. L. Schulze, Domplatz.

Münchener Fenster-Molleaux

in den neuesten Dessins, sehr sauber gemalt, von 25 Sgr. an, empfiehlt zur gefälligen Abnahme

C. Wiese, sonst C. Schramm.

Bekanntmachung.

Es wird allen denen, welche noch Pfänder in meiner Leihanstalt vom 1. Januar 1853 bis 1. Juni 1854 haben, bekannt gemacht, daß dieselben bis spätestens 1. März erneuert oder eingelöst werden müssen, weil nach Ablauf dieser Frist alles Zurückbleibende dem Gericht zum Verkauf übergeben wird.

Kundius, Besitzer der Leihanstalt.

Vorzügliche Schiffsgelegenheiten

für Auswanderer von Bremen nach Nordamerika in gekupferten Segelschiffen bei dem conc. Handlungshause Carl Pokranz & Comp. in Bremen weise ich nach, theile die nähern Bedingungen mit, bin zur Vermittelung gültiger Ueberfahrts-Contracte bevollmächtigt und bemerke nur noch, daß die Ueberfahrtspreise billig gestellt sind und die erste Abfahrt den 1. März erfolgt.

Merseburg im Februar 1855.

Der von der Königlichen Regierung hier conc. Agent
Carl Seyne.



Zugelaufener Hund.

Ein etwas großer schwarzer Hund mit gelben Füßen, langen Haaren nebst Halsband und Ring, ist zugelaufen. Der rechtmäßige Eigenthümer kann ihn gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren binnen acht Tagen in Empfang nehmen **Sältergasse Nr. 701.**

Merseburg, den 9. Februar 1855.

Berlin. Trotz der vielfachen Bekanntmachungen, welche von der betreffenden Seite erlassen worden sind, die außer Cours gesetzten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 gegen neue Kassenscheine umzutauschen, ist doch noch eine sehr bedeutende Anzahl nicht eingelöst worden und deshalb also als außer Cours gesetzt verfallen. Am 7. d. Mts. trafen die letzten Einsendungen der Regierungs-Kassen mit den betreffenden Kassenscheinen bei der königl. Staats-Schulden-Verwaltung hier ein. Nach einer sofort angestellten oberflächlichen Berechnung soll die Summe der noch fehlenden Kassen-Anweisungen e. 100,000 Thlr. betragen, wovon allerdings ein Theil als solche zu betrachten sind, die verloren gegangen sind, der größere Theil gehört jedoch denjenigen Personen an, die versäumt haben, ihre Scheine zur rechten Zeit einzulösen. Wie man vernimmt, wird eine Verlängerung des Einlösungstermins nicht stattfinden, weil dadurch eine Kollision mit der Einlösung der noch übrigen Kassen-Anweisungen entstehen könnte und wird es nur für solche Personen, welche die Einwechslung versäumt haben, noch möglich sein, sich an die Gnade Sr. Majestät des Königs zu wenden.

Die Zahl der falschen Kassenanweisungen mehrt sich von Tag zu Tag, und es ist das geschäftstreibende Publikum nicht genug darauf hinzuweisen, sich vor stattfindenden Betrügereien mit solchen Kassenanweisungen zu hüten. Viele derselben sind sogar einzeln ausgegeben, weil es, wie man deutlich sieht, Zeichnungen sind, dagegen andere sind in größerer Menge angefertigt worden, und es sind bis jetzt 4 Arten derselben bekannt. Die königl. Staats-Schulden-Verwaltung hat die königl. Behörden von den Kennzeichen, welche diese

Kleesaamen kauft zum höchsten Preise

E. M. Weddy.

Für die vielen, unserm geliebten Kinde im Tode zu Theil gewordenen Beweise der Liebe sagen wir unsern innigsten Dank.

Schumpelt und Frau.

Getreidepreise der Stadt **Merseburg** vom 10. Februar 1855.

Weizen	3	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.	bis	3	Thlr.	8	Sgr.	9	Pf.
Roggen	2	=	15	=	—	=	=	2	=	22	=	6	=
Gerste	1	=	20	=	—	=	=	1	=	26	=	6	=
Hafer	1	=	6	=	3	=	=	1	=	10	=	—	=

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Gestorben: der einzige Sohn des königl. Staats-Anwalts von Leipziger, 3 J. 3 M. 3 W. alt, am Scharlachfieber.

Stadt. Geboren: dem Sattlermstr. Kloppe ein Sohn; dem Bürger und Holzhändler Reichenbach eine Tochter; dem Bürger und Schneidermstr. Brandin ein Sohn; dem Handarbeiter Kuhn ein Sohn. — Getrauet: der Bürger und Kupferstecher Weger aus Leipzig mit Johanne Christiane Karl. — Gestorben: die dritte Tochter des Bürgers und Weißgerbermstr. Schumpelt, 8 J. 7 M. alt, an Unterleibsleiden; die Ehefrau des königl. Steueraufsehers Hinnaier, im 70. J., an Brustkrankheit; die älteste Tochter des Vermessungs-Reviseurs Schraube bei der königl. General-Commission, 15 J. 7 M. alt, an Entkräftung.

Am Donnerstag pred. in der Stadtkirche Herr Diac. Burghardt.

Neumarkt. Getrauet: der Braumeister Schmidt von Berlin mit Jgfr. A. F. Gl. Nothe von hier. — Gestorben: der ungetaufte Sohn des Schmiedemstrs. Laue, 3 W. alt, an Blutschlage; die ungetaufte Tochter des Damenschneiders Pohle, 5 J. alt, an Krämpfen; der Handarbeiter Schleicher in Venenien, 60 J. 1 M. 5 T. alt, an Altersschwäche.

Utenburg. Geboren: dem Commissionair zu Torgau und derzeitigen Pachtinhaber der Königsmühle, Dietrich, eine Tochter; dem Bürger und Weißbäckereimeister Luther ein Sohn. — Gestorben: der Bürger und Fleischermeister Hezer, 32 J. 11 M. 8 T. alt, an Brustleiden; der Zimmermann Jährmarkt, 63 J. 11 M. alt, an Altersschwäche.

4 Sorten falscher Kassenanweisungen haben, in Kenntniß gesetzt, damit sie im Stande sind, sich vor der Annahme derartigen Scheine zu wahren. *)

*) Es wäre sehr zu wünschen, wenn man diese Kennzeichen veröffentlichte, um auch das Publikum vor Verlusten zu schützen. **Der Setzer.**

Der bekannte Dr. Véron schickte seinem Tischnachbar, der, während sich die übrigen Gäste unterhielten, tagtäglich einnickte, zum Neujahrsbesuch eine Schlafmütze, vergaß aber seine Karte beizufügen. Als Jener das Geschenk fand, erkundigte er sich bei seinem Bedienten, von wem es herrühre; dieser konnte ihm jedoch keine Auskunft geben. An selbigem Tage, nach gehaltener Cesta, fiel dem Beschenkten zufällig ein Band von Vérons „Mémoires d'un Bourgeois de Paris“ in die Hände; er las einige Seiten darin, fand sich aber etwas gelangweilt und kam auf den boshaften Gedanken, dem Verfasser die von unbekannter Hand erhaltene Schlafmütze nebst dem erwähnten Bande und zwar ebenfalls anonym zu übersenden. Auf diese Weise erhielt Dr. Véron seine Mütze mit Zinsen zurück.

Logogryph.

Ich geh' bald langsam, bald geschwind,
Und je nachdem die Beine sind,
Die sich zum Dienst vereinen.
Wenn ihr mich aber kopflos macht,
Dann werd' ich auch bei Tag und Nacht
Stets gleich im Gang erscheinen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von C. Jurk (sonst Kobitsch'schens Erben).